

# RS UVS Steiermark 1996/05/29 30.11-36/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1996

## Rechtssatz

Würde eine nicht gemäß § 16 Abs 4 BaSchV gepölzte Künette von einem anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen errichtet, hat der Verantwortliche einer Installationsunternehmung (§ 9 Abs 2 VStG) die fehlende Pölzung nur dann ebenfalls zu verantworten, wenn ein Arbeiter der vor ihm vertretenen Unternehmung in der nicht gesicherten Künnette gearbeitet hat.

## Schlagworte

Baustelle Künnette Pölzung Arbeitgeber Verantwortlichkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)